

**Vereinbarung zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung
nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V aufgrund der
Verträge zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung in Berlin
gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V der Ersatzkassen
mit dem Hausärzterverband Berlin und Brandenburg e.V. (BDA) sowie
der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft AG (HÄVG)**

zwischen

der

- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

nachfolgend Ersatzkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

und

der
Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

nachfolgend KV Berlin

Präambel

Dieser Vertrag regelt das Verfahren zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (im Folgenden „MGV“) nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V bei Teilnahme eines Versicherten der Ersatzkasse mit Wohnort und VKNR im Bezirk der KV Berlin aufgrund der Verträge zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V (im Folgenden "HzV-Vertrag") der Ersatzkasse mit dem Hausärzterverband Berlin und Brandenburg e.V. sowie der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft AG (im Folgenden "BDA/HÄVG").

Hierbei gelten - soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist - die Vorgaben des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 360. Sitzung vom 19.08.2015 in der Fassung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 369. Sitzung (im Folgenden „BA-Beschluss“).

Die Vertragspartner werden sich regelmäßig über mögliche Auswirkungen des HzV-Vertrages auf die Kollektivvertragsversorgung austauschen und konstruktiv dazu gemeinsam abstimmen.

Sofern der Bewertungsausschuss bzw. der Erweiterte Bewertungsausschuss für den betreffenden Vertragszeitraum neue Beschlüsse fasst, sind diese zu berücksichtigen. Die Vertragspartner werden umgehend Verhandlungen zur Umsetzung aufnehmen.

§ 1

Umsetzung der HzV-Verträge

- (1) Die Ersatzkasse hat der KV Berlin Änderungen des HzV-Vertrages anzuzeigen und ihr die für die Bereinigung erforderlichen Vertragsdokumente (Vertrag und die mittels EBM-Gebührenordnungspositionen vereinbarten Leistungen) zur Verfügung zu stellen. Die Anlage 1 dieses Vertrages ist der KV Berlin von den Ersatzkassen bei Vertragsschluss im Excel-Format zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Ersatzkasse hat die KV Berlin im Falle einer Fusion spätestens ein Quartal vor der geplanten Fusion darüber zu informieren.
- (3) Die Ersatzkasse hat die KV Berlin über die Kündigung des HzV-Vertrages innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Kündigung des Vertrages zu informieren.

§ 2

Bereinigungsrelevante Leistungen für Neueinschreiber und Bestandsteilnehmer

- (1) Die Bereinigung erfolgt ausschließlich für Leistungen, die gemäß des jeweils geltenden Honorarvertrages für den Bezirk der KV Berlin innerhalb der MGV vergütet werden, unter Berücksichtigung von Fällen mit Ersatzverfahren. Die entsprechend dem Versorgungsauftrag des HzV-Vertrages zu bereinigenden Leistungen inkl. Suffices sind im Bereinigungsziffernkranz (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Die Ersatzkasse legt den bereinigungsrelevanten und NVI-abrechnungsrelevanten Ziffernumfang gegenüber der KV Berlin im Rahmen der Datenlieferung gemäß BA-Beschluss dar.
- (3) Die Bereinigung erfolgt für am HzV-Vertrag teilnehmende Versicherte der Ersatzkasse mit Wohnort und VKNR im Bezirk der KV Berlin für Leistungen von bereichseigenen und bereichsfremden Ärzten. Leistungen von Fachärzten für Frauenheilkunde (Facharztgruppenschlüssel KTFG 15, 16, 17 und 18) und Fachärzten für Augenheilkunde (Facharztgruppenschlüssel KTFG 05) einschließlich der von diesen beiden Fachgruppen veranlassten Laborleistungen nach dem Bereinigungsziffernkranz werden abweichend von Satz 1 nicht bereinigt.
- (4) Für Leistungen des Bereinigungsziffernkranzes, für die bei Bestandsteilnehmern bisher eine darüberhinausgehende Bereinigung erfolgte, erfolgt durch die Ersatzkasse je Quartal 1,71 € je Bestandsteilnehmer in den Quartalen 2016-1 bis 2016-4 eine Rückbereinigung. Hierfür liefert die Ersatzkasse in jedem der vier Quartale der KV Berlin die Daten gemäß § 3 Abs. 1. Der sich daraus quartalsweise ergebende Rückbereinigungsbetrag wird in der Datenlieferung gemäß § 3 Abs. 1 durch die Ersatzkasse in dem Feld 14 der Satzart L06 ausgewiesen und in dem Differenzbereinigungsbetrag des Feldes 12 der Satzart L06 verrechnet.
- (5) Am HzV-Vertrag im Bezirk der KV Berlin teilnehmende Versicherte mit Wohnort im Ausland und Sitz der Ersatzkasse im KV-Bereich Berlin werden bei der Berechnung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs gleichbehandelt wie teilnehmende

Versicherte mit Wohnsitz im Bezirk der KV Berlin, sofern durch die Ersatzkasse eine Vergütung innerhalb der MGV gegenüber der KV Berlin erfolgte.

§ 3

Datenlieferungen der Ersatzkasse

- (1) Die Ersatzkasse liefert der KV Berlin für das jeweilige Bereinigungsquartal spätestens drei Wochen vor Beginn des Bereinigungsquartals die Datensätze gemäß BA Beschluss. Diese Datensätze sind, ggf. unter Berücksichtigung erforderlicher Korrekturen, als Datengrundlage zur Bereinigung des jeweiligen Abrechnungsquartals heranzuziehen. Es erfolgt von der Ersatzkasse keine vorläufige Bereinigungsdatenlieferung. Von der Ersatzkasse werden in der Satzart L02 das Feld 12 mit der Anzahl der je Arzt teilnehmenden Versicherten mit Wohnort Berlin und die Felder 16 und 17 der Satzart L04 mit jeweils 9-stelligem Feldinhalt geliefert. Wohnausländer werden in der Satzart L04 im Feld 12 (PLZ) mit „AUSLA“ gekennzeichnet. In der Satzart L09 sind im Feld 16 die Ziffern 8 und 9 der LANR des abrechnenden Arztes, bei Ärzten die ihren Sitz außerhalb des Bezirkes der KV Berlin haben, von der Ersatzkasse mitzuliefern.
- (2) Eine Stornierung ursprünglich gemeldeter Neueinschreiber nach Nr. 4.2 Ziffer 6. des Bereinigungsbeschlusses erfolgt nicht.
- (3) Beendet die Ersatzkasse den HzV-Vertrag oder die Abrechnung über den HzV-Vertrag, erfolgt in den folgenden vier Quartalen eine Rückbereinigung von Versicherten, die im jeweiligen Vorjahresquartal Bestandsteilnehmer waren. Hierfür liefert die Ersatzkasse in jedem der vier Quartale der KV Berlin die Daten gemäß Absatz 1. Die Berechnung erfolgt gemäß der Regelung für die Rückkehrer des geltenden Bereinigungsbeschlusses.
- (4) Die KV Berlin bestätigt jeden Dateneingang unverzüglich durch Rückmeldung per Email unter Angabe der Vertragskennung und der Version an den von der Ersatzkasse benannten Ansprechpartner.
- (5) Die KV Berlin prüft die gemäß § 3 Abs. 1 übermittelten Datensätze und meldet der Ersatzkasse alle nach 5.1 Bereinigungsbeschluss festgestellten Implausibilitäten im Einzelnen schriftlich unter Angabe der konkreten Datenkonstellation sowie der Begründung, warum es sich um eine Implausibilität handeln soll, in einem vollständigen Fehlerprotokoll. Das Fehlerprotokoll wird zusätzlich auch in elektronisch verarbeitbarer Form auf dem Server der KV Berlin im Ausgangsordner der Ersatzkasse zur Verfügung gestellt. Die Frist der Ersatzkasse zur Prüfung der Meldung von Implausibilitäten und ggf. zur Neulieferung von korrigierten Daten beginnt mit dem Tag, an dem die KV das Fehlerprotokoll auf dem Server der KV Berlin zur Verfügung gestellt hat.

§ 4

Rechnungslegung

- (1) Die einvernehmlich festgestellten Bereinigungsbeträge und die Vergütungen aufgrund von § 5 sind bei den Abschlagszahlungen sowie bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen. Für die Vergütung der im Rahmen einer nicht vertragsgemäßen Inanspruchnahme (Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern des Selektivvertrages) erbrachten Leistungen erfolgt die Abschlagszahlung auf Basis des im Vorjahresquartal nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bewertungsausschusses festgestellten Volumens.

- (2) Der Ausweis der Bereinigungsbeträge erfolgt entsprechend der Bundesvorgaben in den festgelegten Vorgängen im Formblatt 3 sowie dem Rechnungsbrief.
- (3) Es gelten die Zahlungsfristen und Zinsregelungen des Honorarvertrages.

§ 5

Abrechnung von Leistungen über die KV

- (1) Erfolgt durch HzV-Versicherte eine Inanspruchnahme von gegenüber der KV Berlin bereinigten, ambulanten Leistungen des HzV-Ziffernkranzes im Rahmen des Kollektivvertrags vergütet die Ersatzkasse die erbrachten Leistungen zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung außerhalb der MGV. Der maßgebliche Ziffernkranz für die Abrechnung der Leistungen ist die gelieferte und abgestimmte Satzart L08.
- (2) Voraussetzung für die Vergütung ist die Lieferung der Daten gemäß Nr. 8 des BA-Beschlusses.

§ 6

Datenschutz

Die Ersatzkasse und die KV stellen die Einhaltung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher und verwenden die Daten ausschließlich zum Zwecke der Bereinigung und der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben.

§ 7

Salvatorische Klausel

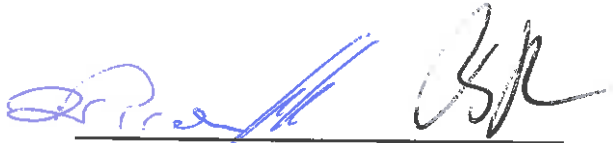
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 8

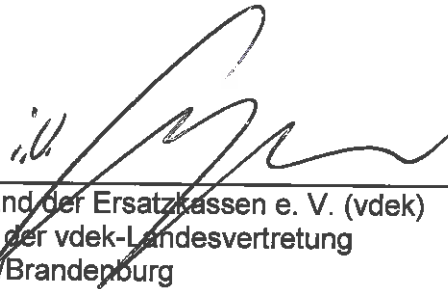
Gültigkeit

- (1) Dieser Vertrag gilt für die Bereinigungsquartale 1. Quartal 2016 bis einschließlich 4. Quartal 2016.
- (2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Berlin, 21. 07. 2016



Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Leiter der vdek-Landesvertretung
Berlin/Brandenburg

Anlage 1
Bereinigungs- und NVI-Ziffernkranz (L03/L08)